

Satzung
der Stadt Hachenburg über die Ablösung von
Stellplätzen und Garagen
vom 30. 04. 1999
(zuletzt geändert am 16. 12. 2004)

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. 01. 1994 (GVBl. Seite 153) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. Seite 365), ebenfalls in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird auf 5.000,00 EURO festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung gilt für alle Anliegergrundstücke der nachfolgend aufgeführten Straßen:

Alexanderring	Herrnstraße
Nottorstraße	Ellbogengasse
Salzgasse	Kreuzgasse
Alter Markt	Bogengasse
Schloßberg	Grüner Berg
Friedrichstraße	Weberstraße
Steinweg bis Friedhof	Wilhelmstraße
Johann-August-Ring	Leipziger Straße
Neugasse	Tilmanstraße
Latschen Wende	Graf-Heinrich-Straße
Ökonomiestraße	Bahnhofstraße
Judengasse	Borngasse
Zeitengasse	Gartenstraße
Perlengasse	Ermenstraße
Färberstraße	Bachweg
Mittelstraße	Nisterpfad
Jahnstraße	

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hachenburg über die Ablösung von Stellplätzen und Garagen vom 10. 12. 1991 außer Kraft.

Hachenburg, den 30. 04. 1999

(Siegel)

Hering, Stadtbürgermeister